

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des

Swisscanto (CH) Portfolio Fund II

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Effektenfonds"
(nachfolgend der "Umbrella-Fonds")

mit den Teilvermögen

Swisscanto (CH) Portfolio Fund Responsible Switzerland 20

Swisscanto (CH) Portfolio Fund Responsible World 45

(nachfolgend die "Teilvermögen")

Die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, die Anlagepolitik im Fondsvertrag des Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, zu ändern.

Die Anlagepolitik der jeweiligen Teilvermögen soll in § 8 Ziff. 2 Bst. aa und § 8 Ziff. 3 Bst. aa des Fondsvertrages präzisiert werden.

In den erwähnten Bestimmungen werden bei der beispielhaften Aufzählung der zulässigen Anlageinstrumente neu auch Bail-in Bonds explizit aufgeführt.

In der angepassten Bestimmung des Swisscanto (CH) Portfolio Fund Responsible World 45 ist damit neu festgehalten, dass Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte) von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldern (inkl. Contingent Convertible Bonds, Bail-in Bonds, Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities) zu den zulässigen Anlagen gehören (vgl. § 8 Ziff. 2 Bst. aa des Fondsvertrages).

In der angepassten Bestimmung des Swisscanto (CH) Portfolio Fund Responsible Switzerland 20 ist damit neu festgehalten, dass Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen in Schweizer Franken inkl. Bail-in-Bonds) von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldern mit einem Mindestrating von A (Standard & Poor's), A2 (Moody's) oder einem gleichwertigen Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur zu den zulässigen Anlagen gehören. Zudem gilt, dass bei Fehlen eines offiziellen Ratings ein Bankenrating herangezogen werden kann (vgl. § 8 Ziff. 3 Bst. aa des Fondsvertrages).

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anlegerinnen und Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in der vorliegenden Publikation umschriebenen Änderungen des Fondsvertrages erstreckt.

Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrages in bar verlangen können.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Jahres- und Halbjahresberichte der Teilvermögen, das Basisinformationsblatt der Anteilklassen sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 14. April 2023

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich